

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Berge; 873-25

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-00873-25
Baugrundstück: Berge, Fürstenauer Damm ~
Gemarkung: Berge
Flur: 5
Flurstück(e): 202/4, 205/1, 212/10

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

tlw. Änderung der Einrichtung im vorh. Sauenstall, Austausch der Abluftreinigungsanlage (BE 1), Änderung der Güllekanäle, Änderung der Einrichtung im Sauenstall (BE 8), Neubau Güllehochbehälter mit Abdeckung, Neubau Befüll- u. Entnahmestellen (BE 10)

Geplant ist die tlw. Änderung der Einrichtung im vorhandenen Sauenstall, und Austausch der Abluftreinigungsanlage (BE 1), Änderung der Güllekanäle, Änderung der Einrichtung im Sauenstall (BE 8), Neubau Güllehochbehälter mit Abdeckung, Neubau Befüll- u. Entnahmestellen (BE 10) in der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstücke 202/4, 205/1 und 212/10. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 156 Sauen (mit Ferkel), 468 Sauen (ohne Ferkel), 34 Jungsauen und 2 Eber genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 500 m südlich des Vorhabens sowie östlich des Vorhabens in ca. 300 m befindet sich ein zusammenhängendes FFH-Gebiet, welches sich in östlicher Richtung ausbreitet. Darüber hinaus befinden sich in ca. 3 km Entfernung nordwestlich des Vorhabens kleinere Gebiete, die eine wertvolle Fauna definieren. In ca. 300 bis 450 m entfernt vom Vorhaben befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. In ca. 390 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Die nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope liegen in 500 bis 1000 m Entfernung innerhalb des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die Untersuchung der Ammoniak- und Stickstoffimissionen zeigt zudem, dass durch das geplante

Vorhaben eine Reduktion der Ammoniakemissionen um rund 23 % zu erwarten ist. Dies führt zu einem entsprechenden Rückgang der Stickstoffeinträge in der Umgebung, einschließlich des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“. Eine zusätzliche Stickstoffbelastung durch das Vorhaben ist im Einwirkbereich, abgesehen vom unmittelbaren Umfeld des geplanten Güllebehälters, nicht zu erwarten.

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben liegen die Baudenkmale Haupthaus zu Hof Holling, Fürstenauer Damm 3, Heuerhaus zu Hof Obmann, Fürstenauer Damm 4 und die Hofanlage Harbecke, Hekeser Straße 2. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die vorhandene Begrünung und Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen zu den Baudenkmälern.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.02.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke